Informationen zum Festpreisvertrag ovagKlick[24]

Lieferant:

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg
Telefonnummer: 08000123535
Telefaxnummer: 06031 6848-1547
E-Mail-Adresse: service@ovag.de

Bei dem angebotenen Vertrag handelt es sich um einen Festpreisvertrag i. S. v. § 41a Abs. 4 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

1. Was ist ein Festpreisvertrag i. S. v. § 41a Abs. 4 EnWG und welche Vorteile, Nachteile und Risiken sind mit diesem Vertrag verbunden?

Ein Festpreisvertrag i. S. v. § 41a Abs. 4 EnWG ist ein Vertrag mit einer bindenden Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten. Der Vertrag hat dabei einen festen Preis in Bezug auf den Versorgeranteil i. S. d. § 3 Nr. 106 EnWG, d. h. die Höhe des Versorgeranteils wird für die Dauer der vertraglichen (Erst-)Laufzeit garantiert. Der Versorgeranteil ist der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Abs. 3 EnWG ergibt.
Dies bietet Vorteile und Nachteile. Der Strommarkt und damit auch die Kosten für die Strombelieferung von Kunden unterliegen Schwankungen. Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem Festpreisvertrag durch einen vereinbarten Festpreis abgefangen. Preissteigerungen oder Preissenkungen werden daher für den Kunden innerhalb der festen Laufzeit nicht relevant. Der Kunde profitiert also in der festen Laufzeit nicht von Preissenkungen, muss aber auch keine Preissteigerungen befürchten. Der Kunde ist darüber hinaus, wie der Lieferant, an die vertragliche (Erst-)Laufzeit gebunden und kann sich grundsätzlich erst nach Ablauf der vertraglichen (Erst-)Laufzeit vom Vertrag lösen um bspw. einen anderen Stromliefervertrag abzuschließen.

2. Preis / Änderung des Vertrags

Der Kunde zahlt einen Grundpreis in Höhe von 13,35 € monatlich (160,22 €/Jahr) (brutto) und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in Höhe von 33,38 ct/kWh (brutto). In diesen Kosten sind die Kosten für den Messstellenbetrieb –soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – enthalten. Neben den Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sind folgende Preisbestandteile mit der jeweils angegebenen Höhe in den Grundpreis und den Arbeitspreis einkalkuliert:

Netzentgelte	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Grundpreis Netz	80,30 €/Jahr	80,30 €/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Netz	7,33 ct/kWh	7,96 ct/kWh
Entgelt für Messstellenbetrieb	15,99 €/Jahr	15,99 €/Jahr

Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die Kosten des Messstellenbetriebes für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und ggf. intelligente Messsysteme (Umrüstungspflicht nach MsbG) unterschiedlich sind. Die Kosten des Messstellenbenbetriebes werden nicht berechnet, wenn die Leistungen des Messstellenbetriebes auf Grundlage eines vom Grundversorgungsvertrages unabhängigen Messstellenvertrag erbracht werden.

Konzessionsabgabe	1,348 ct/kWh	1,348 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,446 ct/kWh	0,451 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh	2,027 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh	1,143 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Umsatzsteuer zurzeit 19 %

Der Lieferant ist berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 6.6 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag den Preis anzupassen. Eine Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen durch den Lieferanten ist nur nach Maßgabe von Ziffer 8 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag möglich. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen und über die Rechte des Kunden zur

Vertragsbeendigung unterrichten. Übt der Lieferant sein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Lieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

3. Vertragsbeginn / Vertragsdauer / Verlängerung und Beendigung des Vertrags

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss, welcher durch Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat, zustande kommt.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.10.2028, 24:00 Uhr. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform (Brief/E-Mail). Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

Einzelheiten zu Informationspflichten und zur Vertragsbeendigung im Falle eines Umzugs sind in Ziffer 11 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag geregelt.

4. Leistungen des Lieferanten / Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen

Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle. Einzelheiten zum Umfang und zur Durchführung der Lieferung und zum Leistungsumfang sind in Ziffer 2 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag geregelt. Einzelheiten zur Haftung und Entschädigung bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sind in Ziffer 10 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag geregelt.

5. Weitere Informationen / Streitbeilegungsverfahren

Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800 0123535 oder im Internet unter www.ovag.de.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas können Ziffer 16 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag entnommen werden.

(Stand: 27.10.2026)